

Hochgeehrte Generalversammlung!

Mit der Zuschrift des hohen Landesausschusses vom 2. Juli 1889, Z. 5921, wurde der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum von dem in der Sitzung des hohen oberösterreichischen Landtages am 16. October 1888 gefassten Beschlusse in Kenntniss gesetzt, welcher dahin gieng: „Der Landesausschuss wird angewiesen, über die Frage, ob das Museum Francisco-Carolinum zu Linz vom Lande in das Eigenthum oder doch in die Verwaltung zu übernehmen sei, weitere Erhebungen zu pflegen, insbesondere darüber, welche Lasten in dem einen oder anderen Falle dem Lande erwachsen, welche Einnahmequellen fliessen oder neu eröffnet werden könnten, weiter sich mit dem Verwaltungsrathe des Museums wegen Einberufung einer Generalversammlung, welche über obige zwei Fragen, sowie eventuell über eine Aenderung der Statuten in dem Sinne, dass dem Lande eine massgebende Einflussnahme im Verwaltungsrathe und im Baucomité eingeräumt werde, schlüssig zu werden hätte, ins Einvernehmen zu setzen und hierüber dem Landtage in nächster Session Bericht und Antrag zu erstatten.“

Hieran knüpfte der hohe Landesausschuss die weitere Mittheilung, „dass er in Befolgung dieses Landtagsbeschlusses auf Grundlage der gepflogenen, am 12. Juni zum Abschlusse gebrachten Erhebungen in seiner Sitzung am 2. Juli 1889 beschlossen habe, sich an den Verwaltungsrath des Museum Fran-

cisco-Carolinum mit dem Ersuchen zu wenden, eine ausserordentliche Generalversammlung des Vereines einzuberufen und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen, ob unter den nachfolgenden, vom Landesausschusse in obiger Sitzung zur Antragstellung beschlossenen Modalitäten unbeschadet der Selbständigkeit und dem Fortbestande des Musealvereines das Museum mit seinen Sammlungen dem Lande Oesterreich ob der Enns in das Eigenthum oder doch in die Verwaltung zu übergeben wäre und ob demnach in dieser Richtung und zu diesem Zwecke eine Aenderung der Statuten des Museums vorzunehmen wäre:

I. Der Uebergang des Museums mit den Sammlungen in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Landes geht vor sich unbeschadet der Selbständigkeit und dem Fortbestande des Musealvereines.

II. Dem Musealvereine verbleibt, abgesehen von dem Museum und den Sammlungen, sein anderweitiges Vermögen, er verwaltet dasselbe selbständig, verwendet die Beiträge seiner Mitglieder, sowie das anderweitige Einkommen nach Massgabe der Statuten.

Die Austragung der Frage bezüglich des Eigenthumes der durch die Landes-Subventionen geschaffenen Fonde für die Landesbibliothek, die Geognosie und das Urkundenbuch bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen Land und Verein vorbehalten.

III. Als Beirath des Landesausschusses in allen Angelegenheiten des künftigen Landesmuseums wird ein fachmännisches Curatorium geschaffen, welches aus neun Mitgliedern besteht.

Von diesen werden zwei vom Musealvereine, eines von der Stadt Linz, eines von der Allgemeinen Sparcasse Linz gewählt und fünf vom Landesausschusse berufen.

Die gewählten zwei Mitglieder des Musealvereines bedürfen der Bestätigung des Landesausschusses.

Der Präsident des Curatoriums wird aus der Mitte desselben vom Landesausschusse ernannt.

Das Curatorium überwacht das Museum und erstattet Gutachten oder Initiativ-Anträge an den Landesausschuss, welchem es untergeordnet ist.

IV. Das organische Statut für das zukünftige Landesmuseum hätte mit den für Oberösterreich erforderlichen Aenderungen sich dem steiermärkischen Statute anzuschliessen und wäre dem hohen Landtage seinerzeit zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Fall, als die Generalversammlung sich für den Uebergang des Museums in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Landes nicht entscheiden sollte, wolle der Verwaltungsrath der Generalversammlung den weiters beschlossenen Eventualantrag unterbreiten, eine Aenderung des § 6 der Statuten, beziehungsweise die Aenderung der Stilisierung der correlaten Paragraphe in dem Sinne vorzunehmen, dass dem Lande ein massgebender Einfluss im Verwaltungsrathe eingeräumt werde, und zwar in der Weise, dass der Landesvertretung zustehe, in den Verwaltungsrath so viele Delegierte zu entsenden, als zur Erreichung der absoluten Majorität nothwendig ist.

Von den getroffenen Verfügungen, sowie von den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung wolle dem Landesausschusse behufs Berichterstattung an den hohen Landtag gefälligst Mittheilung gemacht werden.“

Die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung über diese Vorschläge des hohen Landesausschusses war nun aus mehrfachen Gründen unthunlich; vor allem wäre mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher dieser Erlass erschien (Juli), eine beschlussfähige Generalversammlung sofort erfahrungsgemäss nicht zustande zu bringen gewesen, da in den Monaten Juli—September die meisten Mitglieder des Museums auf Reisen, in Bädern und Erholungsorten sich befinden, mit Rücksicht auf die ausserordentliche Wichtigkeit der zu fassenden Beschlüsse aber doch eine Zeit für die Generalversammlung gewählt werden musste, zu welcher nach allgemeiner Erfahrung der Besuch derselben ein möglichst zahlreicher sein kann.

LXIV

Es war ferner selbstverständlich, dass der Verwaltungsrath, bevor er Anträge von so vitaler Bedeutung vor die Generalversammlung bringt, eingehende Studien über die Sachlage, namentlich über Rechtsverhältnisse anderer Provinzialmuseen, welche ja nach dem Vorschlage des hohen Landesausschusses zum Theile als Vorbilder für die Umgestaltung des Museum Francisco-Carolinum dienen sollten, vorzunehmen hatte.

Aus diesen Gründen konnte vor dem Zusammentritte des im Herbste 1889 einberufenen hohen Landtages die Erledigung dieser Angelegenheit durch eine Generalversammlung nicht erfolgen. Uebrigens war diese Verzögerung für die gründliche sachliche Beurtheilung der ganzen Angelegenheit nicht allein nicht nachtheilig, sondern von unzweifelhaftem Vortheile, da einerseits die Debatten im vorjährigen Landtage schon sehr wesentlich zur Klärung der Anschauungen beigetragen haben, anderseits nach Umfluss eines längeren Zeitraumes wohl auch jede Erregung verschwunden ist, welche in der Geltendmachung entgegengesetzter Standpunkte sonst allenfalls hätte zutage treten können.

Die Vorschläge des hohen Landesausschusses gipfeln nun in der Alternative, dass entweder

A) das Museum sammt seinen Sammlungen in das Eigenthum oder doch in die Verwaltung des Landes unbeschadet des Fortbestandes des Musealvereines übergehe, oder

B) der Landesvertretung wenigstens die absolute Majorität der Stimmen im Verwaltungsrathe des Museums gesichert werde.

A) Was die erste Alternative anbelangt, so zeigt sich bei näherem Studium der Sachlage, dass die Durchführung derselben rechtlich unmöglich wäre; denn der wichtigste und zugleich wertvollste Bestandtheil des Vermögens des Musealvereines, nämlich die Sammlungen, sind im § 13 der Statuten im ganzen, wie in ihren Theilen als unveräusserlich erklärt; eine Uebergabe derselben in das Eigenthum des Landes wäre aber, ob entgeltlich oder unentgeltlich, eine Veräusserung. Aber auch die Uebergabe

der Sammlungen in die Verwaltung des Landes wäre rechtlich unmöglich, denn im § 3 der Vereinsstatuten ist die Sammlung, Erforschung, Aufstellung und Bearbeitung, also die Verwaltung desjenigen, was die Kenntnis des Landes zu vermehren geeignet ist, geradezu als Zweck und Aufgabe des Vereines hingestellt; nun wäre es nicht bloss eine Absurdität, wenn ein Verein seinen Zweck aufgeben und dennoch fortbestehen wollte, sondern es wäre dies auch eine rechtliche Unmöglichkeit; nach § 26 a. b. G.-B. werden die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft durch den Vertrag (Statuten) oder Zweck bestimmt; wie sollten sich nun die Mitglieder des Vereines berechtigt fühlen, den Zweck des Vereines selbst aufzugeben? Man könnte gegen diese Argumentation nicht einwenden, dass es vielleicht keine Behörde geben würde, welche ein solches Aufgeben des Vereinszweckes hindern würde, falls sich wirklich eine Majorität von Vereinsmitgliedern zur Fassung eines derartigen Beschlusses fände, denn nach § 20 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 wäre die Behörde wenigstens berechtigt, den Musealverein aufzulösen, wenn derselbe den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht, was sicherlich der Fall wäre, wenn er seinen statutenmässigen Zweck aufgäbe.

Aber nicht bloss aus Gründen des öffentlichen Rechtes wäre die Uebergabe des Museums sammt seinen Sammlungen in das Eigenthum oder in die Verwaltung eines Dritten rechtlich unmöglich, sondern auch die Rücksicht auf zahlreiche Spender müsste die Vertretung des Vereines jederzeit hindern, eine solche Uebergabe zu beschliessen oder zu vollziehen; denn abgesehen von jenen Fällen, in welchen die Spender geradezu ein vertragsmässiges oder auf letztwilliger Anordnung beruhendes Recht, ein „jus quaesitum“ darauf erworben haben, dass ihre Geschenke ein Eigenthum des Musealvereines bleiben und von diesem Vereine den Vereinsstatuten gemäss verwaltet werden, kann auch im allgemeinen nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, dass dies bei den meisten Spenden der offenbare Wille der Geschenkgeber

und die mit der Schenkung verbundene Absicht war, und dass es daher zum mindesten eine moralische Verpflichtung der Vereinsgenossen ist, diese Absicht zu respectieren. Man denke doch, um von anderem ganz abzusehen, an die grossartigen Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen des letztverflossenen Jahrzehnts; könnte man z. B. glauben, dass der einstmalige hochverdiente Präsident des Museums, Herr Moriz Ritter von Az, oder der Herr Canonicus Hampel, welcher laut seiner Briefe nur durch die rege Thätigkeit des Musealvereines auf numismatischem Gebiete veranlasst wurde, diesem Vereine sein Wohlwollen zuzuwenden, dem Museum Francisco-Carolinum die liebgewordenen Schätze eines vieljährigen wissenschaftlichen Sammel fleisses zur Obhut anvertraut hätten, wenn sie hätten voraussetzen können, dass der Musealverein einmal aufhören werde, diese Schätze zu hüten und in ihrem Geiste für die Wissenschaft fruchtbringend zu machen?

Herr Moriz Ritter von Az hat übrigens seinen Willen, dass die dem Museum vermachten, bekanntlich überaus wertvollen Sammlungen ein unveräusserliches Eigenthum des Musealvereines bleiben, in nachdrücklichster, den Musealverein rechtlich verpflichtender Weise erklärt; in seinem Testamente vom 31. December 1880, Punkt f, in welchem er die grossartigen Legate aussetzte, heisst es nämlich wörtlich: „Ich ordne an, dass diese „dem Museum legierten Gegenstände nie und unter keiner „Bedingung und Form veräussert werden dürfen“, und weiters ersucht der Testator „den Landesausschuss oder die je- „weilig welchen Namen immer führende Landesvertretung, speciell „und genau die stete Befolgung der diesfalls getroffenen An- „ordnungen und Bedingungen zu überwachen.“

Aber auch über das neue Musealgebäude könnte der Musealverein nicht in der vom hohen Landesausschusse gewünschten Weise verfügen, weil vor allem die Stadtgemeinde Linz ganz bestimmte, grundbücherlich sichergestellte Rechte erworben hat. In dem Vertrage vom 10. November 1876, zufolge dessen die

Stadtgemeinde Linz dem Museum Francisco-Carolinum den in der Kaplanhofstrasse gelegenen Baugrund im Flächenmasse von 1024 Quadratklaffer unentgeltlich abtrat, und sich überdies verbindlich machte, den ihr auf beiden Seiten noch verbleibenden, gegenwärtig auf Kosten der Gemeinde in Gartenanlagen umgewandelten Grund nicht zu veräussern oder zu verbauen, wurden im Punkt III folgende Verpflichtungen des Museums festgesetzt:

„Der Sitz des unter dem Namen Museum Francisco-Carolinum bestehenden Vereines hat fortwährend in Linz und dessen Sammlungen fortwährend in Linz in dem neu zu errichtenden Gebäude zu verbleiben, und dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Linz wird ein bestimmter Einfluss auf die Verwaltung des Museums durch Zulassung zweier Delegierten in dessen Verwaltungsrath mit beschliessender Stimme gesichert. Die in diesem Punkte enthaltenen Bedingungen sind in die Statuten des Museum Francisco-Carolinum aufzunehmen.“

Im Absatz VI wurden diese, sowie noch einige andere Verpflichtungen des Museum Francisco-Carolinum geradezu als Bedingungen der Ueberlassung des erwähnten Grundtheiles in das Eigenthum des Museum Francisco-Carolinum derart festgestellt, dass in dem Falle, als eine dieser Bedingungen nicht erfüllt werden sollte, die Stadtgemeinde Linz berechtigt wäre, die Zurückstellung des abgetretenen Grundes von Seite des Museum Francisco-Carolinum zu verlangen.

Dieses so bedingte Rückfallsrecht wurde dann zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Linz vom 16. November 1877, Z. 13.143, auf dem Baugrunde in der oberösterreichischen Landtafel C, Tomo I, Folio 505, bücherlich angemerkt.

Die Allgemeine Sparcasse und Leihanstalt in Linz, welche zum Neubaue allein bisher bereits eine Summe von nahezu 70.000 fl. spendete, hat ihren grossmüthigen Widmungen allerdings keine ausdrücklichen Bedingungen beigefügt; es kann aber nach den Aeusserungen der leitenden Personen dieser vaterländischen Anstalt nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass es der löblichen Spar-

LXVIII

casse nie beigekommen wäre, so hohe Beträge dem Lande Oberösterreich zu schenken oder einem Gebäude zu widmen, welches sogar noch vor seiner Vollendung in das Eigenthum des Landes übergehen sollte.

Schon diese nur zum Beispiele hervorgehobenen Fälle zeigen deutlichst, dass der Musealverein der Aufforderung, das Museum sammt seinen Sammlungen in das Eigenthum oder auch nur in die Verwaltung des Landes übergehen zu lassen, unmöglich nachkommen könnte.

Die ausserordentlich reiche Unterstützung, welche der Musealverein namentlich im letzten Jahrzehnte aus allen Bevölkerungskreisen erfahren hat und welche einen so unleugbaren Aufschwung der ganzen Musealthätigkeit, namentlich eine sehr bedeutende Vermehrung der Mitglieder im Gefolge hatte, rechtfertigt aber auch die Meinung, dass die gegenwärtige Art der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes die Zufriedenheit jener Bevölkerungskreise erworben hat, welche sich für das Museum interessieren und dass die sehr zahlreichen Spender ihre Gaben einer Anstalt zuwenden wollten, in welcher die satzungsgemässen Ziele in einer freien Vereinigung von Männern, welche ihr Wissen und ihre Thatkraft diesem Zwecke widmen, sowie auch im freien Spiele der wissenschaftlichen Meinungen verfolgt und erreicht werden sollen. Dieses Bewusstsein legt dem Musealvereine auch moralische Verpflichtungen auf, welche kein wie immer zusammengesetzter Verwaltungsrath je verleugnen könnte! Auch aus diesem Grunde wäre die Uebergabe des Museums in das Eigenthum oder in die Verwaltung einer anderen Körperschaft, und wäre es auch des Landes Oberösterreich, schlechterdings unmöglich. Es ist klar, dass die im Punkte III des Decretes vom 2. Juli 1889 vorgeschlagene Zusammensetzung eines fachmännischen Curatoriums von neun Mitgliedern, in welches der Musealverein nur zwei, überdiess der Bestätigung des Landesausschusses unterworfenen Theilnehmer zu entsenden hätte, die gegenwärtige Organisation des Verwaltungsrathes nicht zu ersetzen vermöchte.

Ad B. Die vom hohen Landesausschusse eventuell gestellte Anforderung, dass der Landesvertretung so viele Delegierte im Verwaltungsrathe eingeräumt werden, als zur Erreichung der absoluten Majorität nothwendig ist, schliesst wohl mehr oder weniger auch die Uebergabe des Museums in die Verwaltung des Landes in sich. Es mag daher einer vollkommen vorurtheilslosen Erwägung unterzogen werden, ob denn für die Anstalt, welche nun nahezu schon 60 Jahre unter einer frei gewählten Verwaltung bestanden und geblüht hat, eine derartige unbedingte Unterordnung unter die Landesvertretung überhaupt erspriesslich sein könnte. Hiebei muss nun bei aller schuldigen Ehrerbietung gegen die höchste autonome Behörde dieses Landes doch der Gesichtspunkt in den Vordergrund treten, dass das Museum Francisco-Carolinum seinen Statuten gemäss eine wissenschaftliche Anstalt ist, während die Vertretung des Landes ihrer Natur nach und nach den bestehenden Gesetzen eine politische Einrichtung darstellt. Es erfolgt daher schon die Zusammensetzung der beiden Körperschaften auf durchaus verschiedenen Grundlagen; für die Wahlen in den einen oder anderen Körper werden vollständig verschiedene Massstäbe angenommen. Für die Wahlen in die hohe Landesvertretung sind vor allem eine gewisse politische Schulung und Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und der Verwaltung, sowie auch politische Parteistandpunkte massgebend, welche erfahrungsgemäss von Zeit zu Zeit einem Wandel unterliegen, während für Wahlen in den Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum in erster Linie eine gewisse wissenschaftliche Befähigung ausschlaggebend ist. Wenn es daher auch, wie es gerade die gegenwärtige Zusammensetzung des hohen Landesausschusses zeigt, sehr wohl vorkommen mag, dass im Wege der politischen Wahlen Männer in die oberste Verwaltungsstelle des Landes gelangen, deren wissenschaftlicher Beruf, für Zwecke des Museums mitzuwirken, gar keinem Zweifel unterliegen kann, so muss wohl mit Bezug auf die grundsätzliche Verschiedenheit von politischen und Musealwahlen ein solcher Umstand als ein

Zufall betrachtet werden, von welchem nicht voranzusetzen ist, dass er nach jeder Landtagswahl zutreffen wird. Der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum würde daher, wenn dessen Majorität unbedingt den Delegierten des Landes eingeräumt werden sollte, aller Voraussicht nach seinen wesentlich wissenschaftlichen Charakter allmählich einbüßen und eine gewisse bureaukratische Gestaltung annehmen, welche der wissenschaftlichen Forschung nicht förderlich wäre. Ja, mehr noch, wir glauben kaum, dass sich dann Männer finden würden, welche aus freiem Antriebe unentgeltlich den Zwecken des Museums ihre Dienste widmen, ihre wissenschaftlichen Erfahrungen im Schoße einer solchen Körperschaft bethätigen und in derselben Weise fortwirken, wie dies nun seit Decennien geschehen ist. Die Freiwilligkeit des Schaffens ist ja der Grundpfeiler der ganzen Musealthätigkeit, und diese Freiwilligkeit stellt sich sicherlich nur dann ein, wenn die wissenschaftliche Thätigkeit frei von allem Zwange und frei von einer anderen Controle als der der Wissenschaft selbst geübt werden kann.

Wenn wir nun nach dem Grunde fragen, weshalb vom hohen Landesausschusse eine so weit gehende, dem ganzen Leben des Museums bisher fremd gebliebene Anforderung gestellt wird, so glauben wir, denselben in jenem Berichte finden zu müssen, welchen der hohe Landesausschuss an den Landtag im vorigen Jahre über die Verhältnisse des Museum Francisco-Carolinum erstattet hat (Beilage 40 zum stenographischen Landtagssitzungsprotokolle 1889), und in welchem es auf Seite 7 heisst: „In unserem Zeitalter herrscht die Interessenvertretung; die Einflussnahme und Grösse der Vertretung der einzelnen Factoren richtet sich nach dem Umfange der Leistung derselben.“

Wir müssen allerdings bemerken, dass wir diesem Grundsatz dann unmöglich beipflichten können, wenn es sich um eine wissenschaftliche Anstalt handelt; gewiss wird für Erwerbsgesellschaften oder bis zu einem gewissen Masse auch für politische Körperschaften dieser Grundsatz eine weitgehende Geltung

finden müssen; die Förderung der Wissenschaft aber lediglich nach finanziellen Masstäben zu bemessen, erscheint uns grundsätzlich unzulässig.

Dessenungeachtet könnte sich der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum bei der hier vorliegenden Frage auch dieser Cynosur unterwerfen, ohne dass hiebei die Folgerung herauskäme, dass die Landesvertretung über die unbedingte Mehrheit im Schosse des Verwaltungsrathes zu verfügen hätte; denn so hoch und grossmüthig auch die Unterstützungen des Landes an das Museum stets gewesen sind, so sind doch die Beiträge, welche der Musealverein von verschiedener anderer Seite, insbesondere auch zum Musealbaue erhalten hat, noch grösser gewesen.

Wir erlauben uns, das beiderseitige Mass der finanziellen Leistungen im folgenden darzustellen und hiebei namentlich die Ergebnisse des letzten Decenniums im einzelnen hervorzuheben, weil erst mit Ende der Siebzigerjahre eine höhere Subventionierung des Musealvereines durch das Land begann. Allerdings wurde die Dotierung des Bibliothekfonds mit jährlich fl. 210 bereits vom Jahre 1836 an, die Dotierung des Diplomatar-

fondes mit jährlich	525
vom Jahre 1840 an, endlich die Dotierung des Geologie-	
fondes mit jährlich	525
vom Jahre 1850 an dem Museum zugewendet;	

diese Dotationen in der jährlichen Gesamtsumme von fl. 1260 wurden aber noch von den früheren Ständen mit Allerhöchster Bewilligung, also nach der damaligen Landesverfassung in einer Art landesgesetzlicher Form dem Museum zugesprochen, und es übernahm dagegen der Musealverein auch bestimmte Verpflichtungen, welche beispielsweise, was das Gebiet des Bibliotheksfondes anlangt, die Dotation von 210 fl. meistens erheblich überschritten haben.

Ausser diesen Dotationen erhielt der Musealverein in früheren Zeiten vom Lande aus dem Domestikalfonde nur einen jährlichen Beitrag von 157 fl. 50 kr. als Quartierzulage für den Musealcustos.

LXXII

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass diese Zuwendungen schon allein durch die vom Musealvereine eingesammelten Mitgliederbeiträge und durch anderweitige Unterstützungen, welche alljährlich den Betrag von 2000 fl. bedeutend überschritten haben, sehr erheblich übertroffen worden sind. Zieht man nun aber die nicht zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gegebenen Beiträge des Landes in Vergleich mit den vom Musealvereine aus seinen Mitgliedern, sowie aus anderen Quellen erzielten jährlichen Einnahmen, wobei hier vorläufig von den beiderseitigen Beiträgen zum Neubaue abgesehen wird, so ergaben sich seit dem Jahre 1879 folgende Ziffern:

	Subventionen des Landes:	Anderwärtige Einnahmen des Vereines:
1879	fl. 1157·50	fl. 2070·63
1880	„ 1157·50	„ 2485·60
1881	„ 1157·50	„ 2417·66
1882	„ 1157·50	„ 2746·37
1883	„ 1157·50	„ 2753·16
1884	„ 1157·50	„ 4394·14
1885	„ 1157·50	„ 2924·82
1886	„ 1157·50	„ 2377·20
1887	„ 1557·50	„ 2881·04
1888	„ 1557·50	„ 2284·90
1889	„ 1557·50	„ 3105·42
	fl. 13.932·50	fl. 30.440·94

Hieraus geht hervor, dass die eigenen Einnahmen des Vereines aus Mitgliederbeiträgen und anderen Quellen in diesem Zeitraume mehr als noch einmal so gross waren als die Subventionen des Landes; ja selbst wenn man für diese Periode auch noch die erwähnten drei mit bestimmten Widmungen und Verpflichtungen belasteten Dotationen von jährlich 1260 fl., zusammen also für 11 Jahre mit 13.860 fl. dazu rechnet, so stellen sich doch die selbständigen Einnahmen des Vereines noch immer höher als die Beiträge des Landes.

Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangt man bei einem Vergleiche der speciell zum Neubau gewidmeten Beträge. Die Landessubventionen zu diesem Zwecke waren folgende:

1. Auf Grundlage des hohen Landtagsbeschlusses vom Jahre 1875 ein Beitrag von fl. 130.000.— zahlbar in 20jährigen Raten à 6500 fl.;
 2. im Jahre 1888 die Jubiläumsgabe aus Anlass der 40jährigen Regierungsfeier Seiner Majestät des Kaisers „ 8.000.—
 3. die Erhaltungskosten pro 1888 „ 1.860.—
 4. die Erhaltungskosten pro 1889 „ 1.575.60
- zusammen . . fl. 141.435.60

Wir dürfen hiezu wohl auch den, wenn auch noch nicht flüssig gemachten, doch bereits definitiv infolge des Landtagsbeschlusses vom 11. November v. J. gewidmeten Betrag von „ 13.000.— rechnen, so dass die Spenden des Landes zum Musealbaue sich auf fl. 154.435.60 belaufen.

Hingegen flossen dem Musealvereine aus anderen verschiedenartigen Quellen zu diesem Zwecke folgende Beträge zu:

- a) von Seite des Allerhöchsten Hofes wurde schon beim Beginne der Verhandlungen wegen eines Neubaus gespendet, und zwar: von Seiner Majestät dem Kaiser Franz Josef I. fl. 5.000.— von Seiner k. und k. Hoheit dem höchstseligen Protector Erzherzog Franz Karl . . „ 4.000.—
 - b) an Staatssubvention erhielt der Musealverein einen Betrag von „ 15.000.—
 - c) die Allgemeine Sparcasse und Leihanstalt spendete im Jahre 1877 dem Musealvereine einen Betrag von „ 5.000.—
- Fürtrag . . fl. 29.000.—

Uebertrag . . . fl.	29.000.—
bei Beginn des Neubaus im Jahre 1884	
fügte sie dieser Spende den weiteren Betrag von „	60.000.—
hinzü; ferner escomptierte sie die noch nicht	
fälligen Jahresraten der Landessubvention im	
vollen Betrage und gewährte hingegen bisher	
folgende Zinsennachlässe:	
pro 1887 fl:	1462:50
„ 1888 „	1170.—
„ 1889 „	877:50
zusammen . . . fl.	3510.—

so dass die bisherigen Spenden der Sparcasse zum Neubau 68.510 fl. betragen;

- d) die beim Beginne des gegenwärtigen Baues eingeleiteten und speciell für die Herstellung des Frieses eingehobenen Sammlungen betragen „ 31.229:73

Alle diese Spenden wurden bis zum Bedarfe fruchtbringend angelegt und erzielte der Musealverein hieraus einen Zinsen- und Effectengewinn im Gesamtbetrage von „ 26.412:92

Zu diesen Spenden in Bargeld kommt weiters die höchst wertvolle Schenkung und Ausschmückung des Baugrundes und seiner Umgebung seitens der Stadtgemeinde Linz. Im Vertrage vom 10. November 1876 hat die Stadtgemeinde Linz dem Museum Francisco-Carolinum den Baugrund im Flächenmasse von 36 Ar 83 Quadratmeter oder 1024 Quadratklafter unentgeltlich überlassen. Wenn man diesen Baugrund nur nach dem damaligen Werte veranschlagt, so kann man hiefür wenigstens einen Wert von 30 fl. per Quadratklafter annehmen, während

Fürtrag . . . fl. 150.152:65

Uebertrag . . fl. 150.152·65

heute in der dortigen Gegend Baugründe mit
45 bis 50 fl. verkauft werden; dies ergibt da-
her einen Grundwert von fl. 30.720.—

Hiebei hat übrigens die Stadtgemeinde Linz
auch den ihr noch verbleibenden, beiderseits
des Museums gelegenen Grund im Flächen-
masse von 550 Quadratklaffer, wenn auch
nicht an das Museum zum Eigenthume abge-
treten, so doch zur Verschönerung desselben
dadurch gewidmet, dass sie nicht allein diese
Baugründe in Parkanlagen umwandelte, sondern
auch unter grundbücherlicher Sicherstellung
sich verpflichtete, dieselben, solange das
Museum besteht, nicht zu verkaufen oder zu
verbauen.

Ferner hat die Stadtgemeinde Linz die
Pflasterung um das Museum; die Herstellung
einer schmiedeisernen, auf Steinsockeln er-
richteten Einfriedung, sowie die Herstellung
der stylisierten Gartenanlagen auf eigene
Kosten übernommen. Man wird kaum zu hoch
greifen, wenn man diese weiteren Leistungen
der Stadtgemeinde Linz, abgesehen von der
Entwertung des ihr verbliebenen Baugrundes
(im Werte von 16.500 fl.), mit wenigstens . . „ 12.000.—
veranschlagt. Es kann keinem Zweifel unter-
liegen, dass, wenn nicht die Stadtgemeinde
Linz in grossmüthiger Weise alle diese Her-
stellungen auf ihre Kosten übernommen hätte,
das Museum selbst dies hätte thun müssen,
weil man einen derartigen Bau doch auch
mit einer entsprechenden Umgebung versehen

Fürtrag . . fl. 192.872·65

Uebertrag . . fl. 192.872·65

muss, und dies nicht allein aus Schönheitsrücksichten und um der Würde des Baues willen, sondern schon aus dem Grunde nothwendig ist, um ihn möglichst vor Feuersgefahr aus der Nachbarschaft zu sichern und ihm weiters den Zufluss des nöthigen Lichtes für die Sammlungen zu gewähren.

Diese Zuwendungen von anderen Quellen repräsentieren daher einen Wert von . . . fl. 192.872·65 und sind deshalb auch wieder grösser als die speciell vom Lande gewidmeten Beträge.

Nun ist aber bei diesen Vergleichen ein Hauptwertfactor noch gar nicht in Betracht gezogen und das sind die Sammlungen des Museums.

Es ist allerdings schwer, den gegenwärtigen Geldwert dieser Sammlungen mit einer bestimmten Ziffer auszudrücken, weil eine Schätzung derselben nicht vorgenommen worden ist; assecuriert sind sie mit einem Betrage von 166.000 fl., der wirkliche Wert ist aber sicherlich bei weitem höher. Wenn man nur die Az'sche Waffensammlung mit ihren zahlreichen und seltenen Stücken, unsere keltischen und sonstigen prähistorischen Sammlungen, worunter auch die erst vor wenigen Jahren erworbenen Uttendorfer Ausgrabungen sich befinden, die älteren culturhistorischen Sammlungen des Museums, die Münzensammlung, darunter die erst vor wenigen Jahren geschenkte Sammlung des Herrn Canonicus Hampel, die Bildschnitzereien und sonstigen Kunstgegenstände alter Zeit, welche das Museum besitzt, in Anschlag bringt, so wird man bei sehr bescheidener Wertschätzung zu dem Resultate gelangen, dass die Sammlungen des Museums zum mindesten einen ebenso hohen Wert, wie all das übrige Eigenthum des Museums, den neuen Musealbau inbegriffen, repräsentieren.

Aus dieser Darstellung geht also unzweifelhaft hervor, dass aus den finanziellen Beitragsleistungen der Anspruch nicht ge-

folgert werden könnte, dass das Museum Francisco-Carolinum mit allen seinen Wertobjecten in das Eigenthum des Landes oder in dessen Verwaltung überzugehen habe, da die Beitragsleistung des Landes zu den gesammten vorhandenen Werten des Museums einschliesslich seiner Sammlungen sich höchstens im Verhältnisse wie 1:4 stellen dürfte.

Es erübrigt demnach nur noch die Erörterung der Frage, ob denn Erfahrungen bei anderen Provinzialmuseen in Oesterreich eine solche grundsätzliche Umgestaltung des Linzer Musealvereines, wie sie vom hohen Landesausschusse gewünscht wird, als wünschenswert oder zweckmässig erscheinen lassen. Der Verwaltungsrath hat in dieser Richtung eingehende thatsächliche Erhebungen gepflogen und die Darstellung der Resultate derselben bezüglich des Museums des Königreiches Böhmen, des städtischen Museums Carolino-Augusteum in Salzburg, des krainerischen Landesmuseums in Laibach, des tirolischen Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck und endlich des Joanneums in Graz in Druck legen lassen und dem im Herbste 1889 zusammengetretenen hohen oberösterreichischen Landtage zur Information für seine Beschlussfassung in Musealfragen unterbreitet. Wir können uns daher hier auf das wesentlichste dieser ausführlichen Darstellungen beschränken.

Bei weitem die grösste Aehnlichkeit mit unserer Anstalt in der Geschichte und den allgemeinen Verhältnissen besitzt das tirolische Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck, dessen Statuten fast vollständig mit denen des Museum Francisco-Carolinum übereinstimmen. Auch das Ferdinandeum wurde im Jahre 1822 unter Einflussnahme der Stände von Tirol als ein privater Verein gegründet und besteht als solcher noch hentigen Tages. Wenngleich aber auch das Ferdinandeum sowohl bei seiner Gründung, als im Laufe der Jahre sehr namhafte Zuwendungen von Seite der tirolischen Landesvertretung erhalten hatte und auch jährlich durch eine Subvention unterstützt wird, so ist doch seine Verwaltung vom Lande ganz unabhängig, ja, das Land ist in dem Verwaltungs-

ausschüsse gar nicht vertreten und nimmt überhaupt auf das Innere der Anstalt nicht den geringsten Einfluss. Jedermann weiss aber, dass das tirolische Ferdinandeum blüht und als wohlgeleitetes Provinzialmuseum weit und breit berühmt ist.

Aehnliche Verhältnisse finden sich beim Museum des Königreiches Böhmen. Diese grossartige Anstalt ist ein Privatverein, der jedoch vom Lande in einer Weise subventioniert wird, welche eben der Grösse und dem Reichthume des Königreiches Böhmen entspricht. Das Land hat nicht bloss den grossartigen Neubau aus seinen Mitteln geführt, welcher, abgesehen von seiner gegen 300.000 fl. kostenden Einrichtung, weit über eine Million Gulden verschlungen hatte, sondern es hat erst kürzlich die bisherige jährliche Subvention von 10.000 fl. neuerdings namhaft erhöht. Trotz dieser grossartigen Unterstützung hat sich bei der im Jahre 1885 vorgenommenen Revision der Statuten das Land nur vorbehalten, in den sammt dem Präsidium aus 20 Mitgliedern bestehenden Ausschuss sechs Delegierte, also nicht einmal ein Drittel, zu entsenden.

Grundsätzlich verschiedene Verhältnisse walten bei den drei anderen Museen vor. In Salzburg ist die Stadt selbst von Anfang an Eigenthümerin des Museums und all seiner Sammlungen, welche aus dem Sammelfleisse eines Bewohners der Stadt hervorgegangen waren, der sie bereits im Jahre 1845 der Stadt zum Eigenthume übergeben hat. Der Gründer dieses Museums blieb bis zu seinem Tode Director desselben, und erst dann übertrug der Gemeinderath der Stadt Salzburg die Leitung einem besonderen Verwaltungsrathe und stellte einen Custos an. In Salzburg ist also das ganze Museum sammt seinen Sammlungen Eigenthum der Stadt, es ist deshalb auch der jeweilige Bürgermeister Vorstand des Museums, und der Verwaltungsrath besteht aus sechs von dem Gemeinderathe und sechs von der ganz selbständigen Gesellschaft für die Salzburger Landeskunde gewählten Mitglieder als Beirath.

Aehnliche Verhältnisse finden wir in Krain. Dortselbst hat das Land ursprünglich im Jahre 1831 das Landesmuseum errichtet und einen sogenannten Musealfond aus Landesmitteln geschaffen. Allerdings entstand dort im Jahre 1839 unter städtischer Leitung ein Musealverein zur Unterstützung der schon bestehenden Landesanstalt, der übrigens ein ziemlich bescheidenes Dasein führte und es bisher erst zur Herausgabe von zwei Jahrbüchern brachte. Nachdem aber dort das Museum von allem Anbeginne ein Eigenthum des Landes war und blieb, so ist auch das Verfügungsrecht der autonomen Landesbehörde, welches übrigens durch Verhandlungen mit dem Staate und der Laibacher Sparcasse gewisse Regelungen fand, ganz selbstverständlich.

Noch ausgesprochener finden sich ähnliche Verhältnisse beim Museum Joanneum in Graz, welches für die vorliegende Frage deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil dasselbe nicht bloss in der Zuschrift des hohen Landesausschusses vom 2. Juli 1889, Punkt IV, speciell als Muster für die Gestaltung unseres Museums empfohlen wurde, sondern weil auch die im Punkte III vom hohen Landesausschusse vorgeschlagene Zusammensetzung des Curatoriums genau den steiermärkischen Verhältnissen nachgebildet ist. Nun zeigt aber eine Prüfung der einschlägigen Thatumstände, dass, wenn man Entstehung, Erwerbung und Vermögen der beiderseitigen Museen ins Auge fasst, das Verhältnis des Landes zum Museum in Steiermark gegenüber dem Verhältnisse des Landes Oberösterreich zum Museum Franciscó-Carolinum in Linz ein geradezu umgekehrtes ist.

Das Landesmuseum in Steiermark wurde von weiland Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Johann im Jahre 1811 gestiftet und dem Lande Steiermark sammt einem herrschaftlichen Hause und ausgedehnten Gartengründen geschenkt.

Aus dieser grossartigen Stiftung entwickelte sich durch reichliche Unterstützungen seitens des Landes nach und nach eine Lehranstalt, aus welcher schliesslich die polytechnische Hochschule in Graz hervorgieng; diese ganze Entwicklung erfolgte

auf Kosten des Landes, welches Zubauten, Erweiterungen und grossartige Subventionen leistete.

Nur beispielsweise möge bemerkt werden, dass die jährlichen Dotationen des Landes — circa 6000 fl. im Jahre 1820 — bis über 35.000 fl. im Jahre 1860 stiegen. Diese Anstalt war also von Anbeginn ein Eigenthum des Landes, welchem sie von dem grossherzigen Stifter geschenkt war und wurde vom Lande erweitert und vergrössert.

Als nun aber in den Siebzigerjahren die Regierung in Graz eine neue polytechnische Hochschule gründete, wurde das Joanneum verwaist, und es trat sofort das Bedürfnis hervor, diese vom Lande mit grossartigen Summen bisher erhaltene Anstalt für die Wissenschaft auch weiter fruchtbringend zu erhalten. Infolge dessen wurde im Jahre 1880 vom steiermärkischen Landtage der Beschluss gefasst, dass alle landschaftlichen Sammlungen zu einem Landesmuseum vereinigt werden sollen. Alle diese, wenn auch noch so wohlwollenden Landtagsbeschlüsse vermochten aber dem Joanneum kein neues Leben einzuflössen, es fehlte dieser Landesanstalt an einem Organismus und an Personen, welche durch wissenschaftliche Thätigkeit und durch aufopfernde Liebe zur Sache das todte Material zu beleben verstanden hätten, und die ganze Museal-Angelegenheit stagnierte, bis die im Jahre 1883 zur Feier der 600jährigen Zusammengehörigkeit des Landes Steiermark mit dem Hause Habsburg in Graz veranstaltete culturhistorische Ausstellung den Anstoss zur Gründung eines steiermärkischen Landesmuseum-Vereines gab, welcher sich den statutarischen Zweck vorsetzte, Erwerbungen für alle Fächer des durch die Reorganisierung des Joanneums vom Lande zu errichtenden Museums in Graz zu machen, sie zu conservieren und das Zustandekommen eines solchen Landesmuseums zu fördern.

Dieser also zum Zwecke der Neubelebung der Landesanstalt Joanneum gegründete Verein entwarf dann in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesausschusse ein auch im dortigen Landtage angenommenes organisches Statut für das steiermärkische Landes-

museum Joanneum jenes Statut, dessen Nachbildung in der Zuschrift des hohen Landesausschusses vom 2. Juli 1889 dem Museum Francisco-Carolinum als Muster aufgestellt wurde.

Aus diesem Hergange ist klar, dass die Verhältnisse in Steiermark durchaus anders, ja geradezu umgekehrt liegen gegenüber den Verhältnissen in Oberösterreich; hier in Linz entstand das Museum Francisco-Carolinum durch die Thätigkeit von einzelnen für Wissenschaft und Landeskunde begeisterten Männern, welche vor nahezu 60 Jahren einen Verein constituirten, der bis zum heutigen Tage unabhängig wirkte und eine Thätigkeit entfaltete, welche anlässlich des 50jährigen Jubiläums seines Bestandes im Jahre 1883 in ehrendster Weise von allen Seiten anerkannt wurde. Dieser private Verein, welchem das Land Oberösterreich allerdings reiche Unterstützungen zutheil werden liess, hat im Laufe der Jahre Sammlungen von unschätzbarem, wissenschaftlichem und Geldwerte zusammengebracht; diesem privaten Vereine sind grossartige Widmungen zugeflossen, deren Wert hohe Summen repräsentiert. Hier ist also nicht wie in Steiermark das Land der Eigenthümer eines allmählich erworbenen grossen Schatzes, sondern der Verein Museum Francisco-Carolinum ist es, der allerdings unter Beihilfe des Landes, aber auch, und zwar in erster Linie, durch seine eigene Kraft und durch Unterstützungen von anderer Seite jene Sammlungen und jenes Vermögen erwarb, welche derzeit ihm allein und ausschliesslich gehören.

Angesichts dieses Werdeganges und dieser vermögensrechtlichen Verhältnisse ist daher der in Steiermark gegenüber dem dortigen erst wenige Jahre alten Musealvereine angewendete Vorgang für das Museum Francisco-Carolinum nicht anwendbar. Die Anforderung, dass das Museum mit allen seinen grossen Werten in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Landes übergehen solle, konnte in Steiermark gar nicht gestellt werden, weil dort selbst das Land ohnehin längst Eigenthümer und Sammler des Museums Joanneum war; die Anforderung aber, dass sich das

Museum in der Verwaltung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlungen unbedingt der Majorität der vom hohen Landesausschusse gewählten Delegierten unterwerfen solle, konnte füglich nur dort gestellt werden, wo die Sammlungen ein Eigenthum des Landes sind.

Der hohe Landesausschuss bezieht sich in der Zuschrift vom 2. Juli 1889 auf den Landtagsbeschluss vom 16. October 1888, welcher gewissermassen das Fundament für die ganze Action des hohen Landesausschusses bildete. Wir können, nachdem so weitgehende Forderungen aus diesem Landtagsbeschlusse hergeleitet werden, nicht umhin, zu bemerken, dass derselbe wohl kaum gefasst worden wäre, wenn der hohe Landtag damals schon über die thatsächlichen Verhältnisse des Museum Francisco-Carolinum unterrichtet gewesen wäre. Es ist ja bekannt, dass der diesem Beschlusse zugrunde liegende Antrag, welcher mit einer geringen Stimmenmajorität am 16. October 1888 im hohen Landtage zum Beschlusse erhoben worden ist, das Stadium irgend einer parlamentarischen Vorberathung nicht durchgemacht hat, dass er insbesondere in keinem Ausschusse vorbereitet, sondern als Gegenantrag den eingehend motivierten Anträgen des damaligen Landesausschusses, sowie des Finanzausschusses in der Sitzung entgegengesetzt und nach einer kurzen Debatte angenommen wurde.

Wir glauben durch die vorliegende sachliche Darstellung der Verhältnisse unserer Anstalt gezeigt zu haben, dass die an den Musealverein gestellten Anforderungen offenbar auf irrigen Voraussetzungen beruhten und zweifeln nicht im mindesten, dass sowohl der hohe Landesausschuss, als auch der hohe Landtag selbst nach Kenntnissnahme dieser Darlegung auf den gestellten Anforderungen nicht weiter bestehen, sondern vielmehr auf den Antrag des Landesausschusses in der Sitzung des Landtages vom 4. September 1888 zurückgreifen werden, welcher lautete: „Von einer Aenderung des gegenwärtigen Rechtsverhältnisses des Landes Oberösterreich zum Museum Francisco-Carolinum in Linz sei dermalen abzusehen.“

Es versteht sich aber von selbst, dass der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum nach wie vor eifrigst bestrebt sein wird, mit der hohen Landesvertretung immerdar das beste Einvernehmen zu pflegen und Wünsche, welche von dieser Stelle an ihn gelangen, aufs gewissenhafteste zu respectieren; nicht allein Pflichten der unerlöschlichen Dankbarkeit, sondern auch das wohlerwogene Interesse der Anstalt werden den Verwaltungsrath stets dazu bestimmen, die Beziehungen zur hohen Landesvertretung seinerseits so freundlich zu gestalten, wie dies in glücklichster Weise schon durch eine Reihe von Jahrzehnten der Fall war.

Der Verwaltungsrath stellt demnach den

Antrag:

Die geehrte Generalversammlung des Museum Francisco-Carolinum wolle die in der Zuschrift des hohen Landesausschusses vom 2. Juli 1889, ad Z. 5921, vorgeschlagenen Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen, sowie in der Organisation des Musealvereines unter Bezugnahme auf die vorliegende sachliche Darstellung ablehnen.

Dr. Adolf Dürnberger

Referent.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen
Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [48](#)

Autor(en)/Author(s): Dürrnberger Adolf Michael Benedikt

Artikel/Article: [Hochgeehrte Generalversammlung!. LXI-LXXXIII](#)